

# **Bordenauer Kunst- und Handwerkermarkt 2026**

## **Ein Marktplatz für Kunst, Handwerk und Spezialitäten**

**Sonntag, den 12. April 2026,**

**von 11.00 bis 17.00 Uhr**

Kontaktperson: Hans-Jürgen Hayek



### **Teilnahmebedingungen**

#### **Veranstalter:**

Der Verein „Dorfwerkstatt Bordenau e.V.“ ist Veranstalter des neunten Bordenauer Kunst- und Handwerkermarktes 2026.

Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein und im Juli 2015 gegründet. Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Durchführung vielfältiger Vorhaben im soziokulturellen Bereich mit dem Ziel, Bordenau so attraktiv zu entwickeln, dass vor dem Hintergrund des demografischen Wandels die Abwanderung älterer und jüngerer Menschen gestoppt wird.

#### **Ort der Ausstellung:**

Die Ausstellung findet im Zentrum der Ortschaft Bordenau, Am Dorfteich 15A, auf dem Schulhof der Grundschule und einem Teilstück der Straße (Außenbereich) sowie in der Sporthalle (Innenbereich) statt. Der anliegende Festplatz dient als Parkplatz.

#### **Zulassung:**

Eine Zulassung zum Kunst- und Handwerkermarkt erfolgt mittels Anmeldebestätigung durch den Veranstalter. Die angebotenen Produkte müssen selbst hergestellt sein. Wiederverkäufer sind nicht zugelassen. Über die Teilnahme entscheidet eigenverantwortlich der Veranstalter. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### **Standverteilung:**

Die Standplatzverteilung erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden - soweit möglich - berücksichtigt, können jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden.

#### **Ablauf - Aufbau / Abbau**

Der Standaufbau ist am Veranstaltungstag ab 8.00 Uhr möglich und muss um 11.00 Uhr abgeschlossen sein. Stände müssen selbst mitgebracht und aufgebaut werden.

Stromanschluss ist gegen Entgelt nur im Innenbereich möglich (siehe Anmeldung). Die Verkaufsstände sind geschmackvoll zu gestalten. Jeder Aussteller ist verpflichtet, an seinem Stand gut sichtbar die vollständige Anschrift des Standinhabers anzubringen. Sämtliche zum Verkauf angebotenen Objekte unterliegen der Preisauszeichnungspflicht.

Die Lieferfahrzeuge parken auf dem anliegenden Festplatz.

Der Standabbau bzw. das Zusammenpacken der Ware beginnt erst nach 17.00 Uhr. Jeder Aussteller ist verpflichtet, den Standplatz nach Abbau sauber zu hinterlassen.

#### **Standmiete:**

Die Standgebühren von 35 Euro sind für alle Stände gleich; allerdings ist die Standgröße im Innenbereich (2,5m x 1,5m) und im Außenbereich (3m x 3m oder nach Rücksprache) unterschiedlich. Die Größenwahl des Standes und die Anmeldung eines Stromanschlusses (nur im Innenbereich) ist seitens des Ausstellers verbindlich. Der Standbetreiber erhält auf Wunsch nach Zahlungseingang eine Rechnung.

#### **Gastronomie:**

Die gastronomische Versorgung erfolgt durch den Veranstalter.

## **Haftung:**

Die Haftung für Stand und Ware übernimmt jeder Aussteller selbst. Ebenso haftet er für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn oder in seinem Auftrag tätige Personen verursacht werden. Er stellt den Veranstalter insoweit von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Ausstellung von Dritten geltend gemacht werden können, frei. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Stand und Ausstellungsgut entstehen können, es sei denn der Schaden wird durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

## **Schutz / Versicherung:**

Für Schutz und Versicherung von Stand und Objekten vor Diebstahl und Beschädigung durch Dritte muss der Aussteller selbst Sorge tragen.

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter zwingender Gründe oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Ausstellungsbedingungen sowie die Ausstellungszeit oder den Ausstellungsort zu verändern. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz.

## **Maßnahmen bei staatlich angeordneter Schutzmaßnahme**

Muss die Veranstaltung aufgrund staatlicher Schutzvorschriften wie z.B. bei Corona abgesagt werden, so wird die Veranstaltung auf den 20.09.2026 verschoben. Die Standgebühr wird nicht zurückgezahlt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Aussteller den Ausweichtermin mit der Anmeldung einplanen.

## **Hausrecht:**

Der Veranstalter übt innerhalb des Ausstellungsgeländes das Hausrecht aus. Sollten Beobachtungen gemacht werden, die Hinweise in Richtung Diebstahl, Beschädigung und dergleichen geben, wird um umgehende Benachrichtigung der Ausstellungsleitung gebeten.

## **Öffentlichkeitsarbeit:**

Der Veranstalter übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit und wird in geeigneter Weise Werbung für die Ausstellung betreiben. Vom Standbetreiber ist deshalb der Anmeldung eine kurze Beschreibung der Präsentation beizufügen.

## **Erfüllungsort/Gerichtsstand:**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Neustadt a. Rbge.

## **Schlussbestimmungen:**

Mit der Unterzeichnung des Bewerbungsbogens werden die Teilnahmebedingungen des Veranstalters verbindlich anerkannt.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Kraft. Vereinbarungen, die von den Teilnahmebedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.